

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonntag und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 6.— Mark für das Vierteljahr ohne Frangirung.

Einzelhefte müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Einzelheftpreis beträgt 70 Pf., für die 6 geposteten Beitzelle. Der Betrag ist im voraus zu bezahlen.

Nr. 33

Sonntag, den 15. August

1920

Die Sabotierung der Arbeitsmöglichkeit durch die Zigarrenfabrikanten.

Schon in Nr. 30 des „Tabak-Arbeiter“ haben wir mitgeteilt, daß bei den Fabrikanten das Bestreben vorhanden ist, durch Betriebsveränderungen die Arbeiter gefügiger zu machen, und, wie trotz heute hinzugefügt werden können, den Preisabfall, den alle Hersteller im Jahre führen, zu neutralisieren, damit nur nicht der dreimal gefühlte Profit gesichert wird. Unsere damaligen Ausführungen wurden verächtlich durch Mitteilungen, die uns aus verschiedenen Bezirken zugegangen waren. Heute sind wir in der Lage, aus einem offiziellen, mit Bruno Jakubetz gefertigten Rundschreiben die in Frage kommende Aufforderung näher kenntlich zu machen. Sie lautet:

Es hat in der bereits erwähnten Aufstellung auch eine sehr eingehende Ausprache über die gegenwärtige Lage unseres Gewerbes stattgefunden. Als Ergebnis dieser Ausprache wurde folgende Entschlossenung gefaßt:

Der Ausschuß des R. D. J. macht es nochmals allen Mitgliedern zur Pflicht, ihre Herstellung soweit zu beschränken, daß der Absatz ohne Preisveränderung erzielt werden kann.

Der Ausschuß empfiehlt den Zigarrenherstellern, welche an gleichen Orten Betriebe unterhalten, alsobald zusammenzutreten, um nach Möglichkeit gleichmäßige Arbeitsverhältnisse zu vereinbaren.

Diese Entschlossenung wird hierdurch an die Mitglieder weitergegeben. Wir möchten dabei jedoch nicht unterlassen, auf die Demobilisierungsvorschriften hinzuweisen, deren Beachtung bei Einschränkung von Betrieben notwendig ist, die entsprechenden Stellen der Verordnung vom 12. Februar 1919 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten lauten:

Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl dürfen nur vorgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsleistung durch Verknüpfung der Arbeitszeit (Erweiterung der Arbeit) zugunsten werden kann. Hierbei braucht jedoch die Vorkenntnis eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

Der Arbeitgeber ist im Falle der Arbeitsreduzierung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen. Diese Kürzung kann jedoch erst nach dem Zeitpunkt an erfolgen, an dem eine Einstellung der betreffenden Arbeitnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen zulässig ist.

Es dürfen also Entlassungen nicht vorgenommen werden, bevor die Arbeitszeit der betreffenden Betriebsabteilung oder Gruppe von Arbeitnehmern nicht bis niedriger als 24 Stunden eingeteilt ist. Die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer wird so zu bestimmen sein, wie es für die nächsten 10 Wochen ein Auftragsbestand von etwa 25 000 Arbeitsstunden vor, zu entfallen durchschnittlich auf die Woche 2500 Arbeitsstunden. Es hätten bei 45tägiger Arbeitszeit etwa 52 Arbeiter volle Beschäftigung, bei 24tägiger Arbeitszeit etwa 104. Sind nun 130 Arbeiter vorhanden, so dürfen 30 unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen des Betriebsvertrages vorübergehend kündigungsfrei entlassen werden.

Den zurückbleibenden Arbeitern kann der Lohn gekürzt werden, jedoch erst, nachdem von dem Tage der Abminderung der Einschränkung an die erwähnte Kündigungsfrist verstrichen ist. Wenn eine Firma den Betrieb einschränken will und in ihrem Betriebe die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen gilt, dann muß sie 2. u. 3. am Sonntag, den 17. der Arbeiterzeit antukindigen, daß der Betrieb vom 2. August ab eingeschränkt wird. Dann kann der Lohn vom 2. August ab entsprechend gekürzt werden. Die Bestimmungen über die Kürzung des Lohnes gelten natürlich auch für Angestellte. Kommen mit den Betriebsverändern entsprechende Veränderungen zu stande, dann braucht die Kündigungsfrist nicht abgemindert zu werden. Wir verweisen noch darauf hin, daß nach § 9 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge die mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeiter durch die Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, wenn sie ihren Haupterwerb in einer Woche der Unterstützungsberechtigung der Woche bei gänzlicher Arbeitslosigkeit nicht erzielen.

Gänzliche Stilllegungen von Betrieben werden als zulässig erachtet, wenn der Betrieb unrentabel ist und Zuschüsse erfordert.

Da haben wir also die Sabotierung der Arbeitsmöglichkeit in der Zigarrenherstellung in Reinkultur. Denn daß Entlassungen und Einschränkungen nicht nur vorgenommen werden sollen, wenn wirklich nicht genügend Beschäftigung vorhanden ist, geht aus dem Ab. 2 der Entschlossenung hervor. Darin werden die Fabrikanten, welche an gleichen Orten Betriebe unterhalten, aufgefordert, alsobald zusammenzutreten, um nach Möglichkeit gleichmäßige Arbeitsverhältnisse zu vereinbaren, also gleichmäßige Arbeitsverhältnisse zu vereinbaren, also gleichmäßige Arbeitsverhältnisse herzu nicht vorüberlassen. Glauben die Arbeitgeber wirklich, daß sich die Tabakarbeiter so etwas gefallen lassen werden. Alle Welt sagt und schreibt: „Nur die Arbeit kann uns retten“, und die Zigarrenfabrikanten unterbinden die Arbeits-

möglichkeit, nur um die Arbeiterkraft müde zu machen und die Preise für ihre Fabrikate hochzuhalten. Wegen ein solches Verhalten werden sich die Arbeiter mit allen Mitteln zu wehren müssen und nötigenfalls auch die Behörden in Anspruch nehmen. Demor wird die Zigarrenhersteller auch die Einhaltung der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern nicht schätzen, deren § 12 sie anführen, zum Teil noch in der Fassung vom 3. September 1919, die längst veraltet ist. Doch können sie die indirekte Aufforderung, die Betriebsräte zu überfallen, damit auch noch für die Kündigungsfrist der gekürzte Lohn gezahlt werden kann. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, daß die Betriebsräte, soweit sie unseren Verbände angehören, sich auf eine solche Vereinbarung nicht einlassen werden, sondern unter allen Umständen auch für die Zeit der Kündigungsfrist den vollen Lohn beanspruchen werden. Eine Vorkündigung nach der Kündigungsfrist kann außerdem nur für Zeitarbeiter in Frage kommen. Eigenartigerweise gibt der R. D. J. seinen Mitgliedern nicht den § 13 der Verordnung bekannt, der von der Auswahl der zu entlassenen Arbeiterkräfte handelt. Zur Orientierung für unsere Betriebsräte soll das von den Arbeitgebern Verfaßte nachgeholt werden. — Der § 13 lautet:

„Sollen Arbeitnehmer zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl entlassen werden, so sind für die Auswahl zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Gefährlichkeit des einzelnen Arbeitnehmers im Verhältnis zu den Arbeitsverhältnissen des Betriebes zu prüfen. Sodann sind die persönlichen und ökonomischen Verhältnisse des Arbeitnehmers danach zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiteten Arbeitnehmer und diejenigen mit unterhaltungsbedürftigen Angehörigen möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen sind. Das gleiche gilt von ehemaligen selbständigen Gewerbetreibenden und solchen Arbeitnehmern, die bis zum 1. August 1914 oder später im Ausland tätig waren, sowie von Wehlingen und Personen, die sich in einer geregelten Ausbildung befinden. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind besonders zu berücksichtigen.“

„Doch das ist nicht die Hauptsache. Es kommt jetzt darauf an, die Arbeitszeit der Fabrikanten, die Arbeiter ohne zureichenden Grund zu entlassen oder verkürzt arbeiten zu lassen und die Kosten hierfür dem Staat, also der Allgemeinheit aufzupacken, nicht zur Tat werden zu lassen. Eine Sonderabgabe bietet § 68 des Betriebsrätegesetzes, welcher lautet:

„Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Forderungen und Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeinwohl gefährden.“

Wird der Aufforderung in dem Rundschreiben von den Fabrikanten entsprochen, dann liegt sicher eine Schädigung der Allgemeininteressen vor und die Betriebsräte haben allen Anlaß, solches Verhalten des Sachverwalters des Betriebsvertrages als Arbeitgeber verpflichtet sind, sich mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen, wenn Entlassungen größeren Umfangs geplant sind. § 74 hat folgenden Wortlaut:

„Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermehrung von Färten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Betriebsausschuß versenden.“

Die Funktionen des Verbandes und die Betriebsräte werden allen genannten Entlassungen und Einschränkungen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben und gegen alle ungerechtfertigten Entlassungen und Einschränkungen vorgehen, wenn es nicht anders geht, unter Einwirkung des Sachverständigenausschusses. Den Zigarrenherstellern erklären wir aber jetzt schon mit aller Deutlichkeit, daß wir dafür sorgen werden, daß die Kosten ihres Vergehens nicht die Steuerzahler, sondern sie selber zu tragen haben werden.

Fünfte Tagung des Ausschusses des Allgem. Deutsch. Gewerkschaftsbundes

Vom 6. bis 8. Juli tagte der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Berliner Gewerkschaftshaus.

In erster Stelle stand zur Beratung der Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes für das Jahr 1919.

Die Gesamteinnahmen des Bundesvorstandes betrugen 1 270 416,04 M. Davon entfallen auf die Titel „Bundesvorstand“ 682 843,11 M., „Korrespondenzblatt“ 853,73 M., „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ 365 177,30 M., „D'Operaio Italiano“ 1 204,63 M., „Central“ 20 245,12 M., und „Unterstützungskonto“ 193 956,61 M. — Die Gesam-

ausgaben betrugen 1 343 304,89 M. Hieron entfallen auf die Konten: „Bundesvorstand“ 461 994,61 M., „Korrespondenzblatt“ 168 131,30 M., „Gewerkschaftliche Frauenzeitung“ 365 556 M., „Central“ 59 749,36 M., „Centralarbeitssekretariat“ 42 338,54 M., „Sozialpolitische Abteilung“ 52 518,98 M. und „Unterstützungskonto“ 193 956,61 M. Der Vermögensbestand betrug 388 700,84 M.

Nachdem die Revisoren Bericht erstattet und Decharge beantragt hatten, wurde demgemäß beschloffen. In der Aussprache über den Geschäftsbericht wurden hauptsächlich die Verurlungen für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat erörtert. Dem Deutschen Reichsausschuß für Jugendpflege wurde ein Jahresbeitrag von 500 M. bewilligt.

Sodann wurden die Anträge der Gehaltskommission auf Neuregelung der Gehälter der Angestellten des Bundesvorstandes an Stelle der letzter gedachten Zeugnisse zugunsten auf Neuweisung der Gehälter ohne Veränderung angenommen. Die Annahme der Gehaltsliste erfolgte mit der Maßgabe, daß diese für weitere außerordentliche Zeugnisverhältnisse regulierbar sein sollten, aber auch bei einem allgemeinen Abbau der Gehälter vermindert werden könnten. Für München wurde zur Beschäftigung eines Arbeiterkassenkassiers in der Wohlfahrtspflege ein Zuschuß bewilligt.

Die oberleitenden Gewerkschaftsangehörigen haben angesichts der Schwierigkeiten, die dem Eingange der deutschen Gewerkschaftspresse in jenem Gebiet bereitet werden, mit Zustimmung des Bundesvorstandes ein eigenes Gewerkschaftsblatt begründet, das zurzeit keiner Zuschüsse bedarf. Die Stammes-Gewerkschaften wollen ebenfalls ein Gewerkschaftsblatt ins Leben rufen. Hier sind aber noch weitere Untersuchungen über die Lebensfähigkeit eines solchen Blattes notwendig. Das Ueberernehmen mit den Gewerkschaften in Neu-Polen, das am 1. Oktober dieses Jahres abläuft, wurde bis zum 31. Dezember dieses Jahres verlängert. Mit den Gewerkschaften Dänemarks sind Verhandlungen über die Regelung des Uebertritts von Mitgliedern im Gange, die zurzeit noch nicht abgeschlossen sind. Auch mit den Gewerkschaften in der Tschechoslowakei soll erst noch verhandelt werden, ehe die einzelnen Gewerkschaften Uebertrittsvereinbarungen abschließen.

Der Anregung, jungen Juristen (Referendare) in den Gewerkschaftsbüros die Möglichkeit einer gewissen Ausbildung zu geben, und sie zugleich den Aufstellungen und Bedürfnissen der Gewerkschaften näherzubringen, stimmte der Ausschuß zu. Die Statistische Kommission wurde auf 9 Personen bestimmt und neu gewählt. Der Ausschuß stimmte dem Antrag des Bundesvorstandes zu, vierteljährlich die Zahlen der Mitglieder der Gewerkschaften zu veröffentlichen und zu veröffentlichen. Die Arbeitslosenfrage soll möglichst der Reichsregierung überlassen, die Statistik der Lohnbewegungen vereinfacht werden. In der ersten Konferenz der Verbandsvorstände am 28. Juni 1919 in Nürnberg hatte die Generalkommission der Gewerkschaften aus Anlaß eines Grenzstreites zwischen den Verbänden der Fabrikarbeiter und der Borgelamarbeiter dem Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes die Abgabe einer Zulassung zugunsten, daß sie nicht daran denke, dem Verband wichtige Organisationsgebiete zu entziehen. Diese Erklärung, die damals noch der näheren Formulierung bedurfte, ist nunmehr präzisierter worden und lautet wie folgt:

„Bei Erledigung von Grenzstreitigkeiten hat die Stellungnahme von Mitgliedern der Generalkommission als Vorstand und Funktionären des Fabrikarbeiterverbandes wiederholt die Auffassung ausgelöst, der Fabrikarbeiterverband gelte mit anderen Verbänden nicht als gleichberechtigt und es werde anderen Verbänden leicht gemacht, die Agitationsgebiete zum Nachteil des Fabrikarbeiterverbandes zu vergrößern.“

Diese Auffassung ist nicht richtig; gleichwohl gibt der Bundesvorstand als Rechtsnachfolger der Generalkommission die Erklärung ab, daß er Ansprüche auf das Gebiet des Fabrikarbeiterverbandes, insbesondere auch bei Verbindung von Industrierverbänden, nur nach Verständigung mit dem Fabrikarbeiterverband gutheißen, und diesen, wenn eine Verständigung nicht erfolgt, bei der Vertretung seines Organisationsgebietes unterstützen wird.“ Der Bundesausschuß nahm diese Erklärung an.

Am zweiten Tage setzten die Beratungen über die Organisation der Betriebsräte und die Herausgabe einer Betriebsräte-Zeitung ein. Mit den gleichen Fragen hatte sich am 5. Juli in Berlin tagende Konferenz der Agitations- und Betriebsräte beschäftigt. Letzten Berichtes über diese Konferenz und über die letzter in Gemeinschaft mit der „IFA“ gestanden Schritte zur Zusammenfassung und Schulung der Betriebsräte. Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes wünscht die Einsetzung eines Beirats bei der gewerkschaftlichen Zentrale der Betriebsräte (sowie eine direkte Vertretung in der letzteren. Der Einsetzung eines Beirats wurde zugestimmt. Zu diesem sollen die Arbeiter- bzw. Angestelltenmitglieder der Betriebsräte aller Gruppen vertreten sein. Die Namhaftmachung der Vertreter wurde den Vorständen der an den betreffenden Gruppen beteiligten Gewerkschaften überlassen. Ueber die Vertretung des Vorstandes des Metallarbeiterverbandes kam es zu einer längeren Aussprache, in der betont wurde, es dürfe daraus für den Metallarbeiterverband kein Sonderrecht abgeleitet werden. Schließlich kam man überein, die Zahl der Mitglieder der Reichs-

Aus den Gauen und Zählstellen.

Vom Eichsfelde.

Am 31. Juli fand in Gerdershausen eine Tabakarbeiterversammlung statt, in welcher Kollege Wenzel aus Bremen über die gegenwärtige Situation im Tabakgewerbe referierte. Es waren auch eine Anzahl Mitglieder, des christlichen Verbandes zur Versammlung erschienen, und der Werkmeister Sundershagen aus Bückeburg, welcher als Vertreter dieses Verbandes in der Diskussion das Wort nahm, konnte gegen die sachliche Ausführungen unseres Referenten nichts einwenden. Sie doch glaubte er uns den Rat geben zu sollen, mit unserer Propaganda nicht in solche Orte zu gehen, wo der christliche Verband schon Fuß gefaßt habe. Dem Gedankens der Einzelorganisation stehe er persönlich sympathisch gegenüber, aber er könne nicht persönlich werden, weil in den freien Gewerkschaften die rechtliche Stellung ihrer Mitglieder verlegt würde. Zum Verweh für jedes einzelne Zeitungsjahre — unter anderem ein Kassenvermerk — die ungefähre ein Dutzend Jahre alt waren. Nach ihm sprach ein Herr, welcher behauptete, die freien Gewerkschaften predigten den Materialismus, das man aber auf Erden sich das Leben schön und angenehm machen und nicht an das Jenseits glauben solle. Kollege Gulleiter Schmidt und der Referent konnten unter allgemeiner Zustimmung der Anwesenden leicht die Angriffe der Diskussionsredner entkräften und nachweisen, daß der Deutsche Tabakarbeiterverband allen seinen Mitgliedern in jeder Hinsicht feste Stellung gewährt und daß die Religionsfragen mit der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse absolut nichts zu tun haben. Unsere Zahlstelle Gerdershausen, die jetzt schon 52 Mitglieder zählt, wird sich nach dieser Versammlung weiter günstig entwickeln. Am 2. August sprachen die Kollegen Wenzel und Schmidt in einem gut besetzten Versammlung in Daberfeld am 3. August in Treitenmorbis, zu welcher auch Tabakarbeiter aus den umliegenden Orten erschienen waren. Ebenfalls sehr zahlreichen Besuch wies die Versammlung in Herode am 4. August auf. Weit über die Hälfte der Teilnehmer gehörten dem christlichen Verband als Mitglieder an. Nach dem Referat des Kollegen Wenzel verlor die Sekretärin Suche nach dem christlichen Referatbetreiber die Notwendigkeit und Berechtigung der christlichen Gewerkschaften nachzuweisen und den freien Gewerkschaften Parteipolitik vorzuziehen. Seine Präsenzanmeldung von 1906 und 1907 war schon rechtlich begründet und konnte wenig Einbruch erwecken. Der höchste Beifall auch aus den Reihen der christlich organisierten Arbeiterklasse, der den Ausführungen unseres Referenten und des Kollegen Schmidt geollt wurde, dürfte wohl auch den anwesenden christlichen Sekretären gezeigt haben, daß die Arbeiterklasse dem Gedanken einer einheitlichen, geschlossenen Organisation gegenüber dem getrennten Unternehmertum durchaus zustimmt. Am 5. August sprach Kollege Wenzel in einer Tabakarbeiterversammlung in Treffurt; am 6. August in Schwege und am 7. August in Sontra, die ebenfalls gut besucht waren.

Eine impotente Demonstration für die freien Gewerkschaften war das Gewerkschaftsfest in Selligendorf im Eichsfelde am 1. August, zu dem auch die Mitglieder unseres Verbandes von Hellingenstadt und der Umgebung in nennenswerter Anzahl erschienen waren. An dem Festtage beteiligten sich weit über 2000 Personen, möglicherweise am Sonntag vorher der Festtag der christlichen Gewerkschaften trotz intensiver Werberarbeit kaum 500 Teilnehmer aufzuweisen hatte. Auf dem Festplatz hielten Kollege Wenzel (Bremen) und Genosse Werner (Berlin) vom Deutschen Transportarbeiterverband Ansprachen. Mit Recht konnten sie hervorheben, daß auch auf dem Eichsfelde die freie Gewerkschaftsbewegung ununterbrochen an Boden gewinnt, trotz aller Versuche interesserter Kreise, unseren Aufstieg zu hemmen und zu verhindern. Das ausgezeichnete Werkzeuge Gewerkschaftsfest wird allen Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben.

Aus der Pfalz.

Die hochgehenden Wogen der Hochkonjunktur in der Tabakindustrie haben sich gelegt und ist nun Stillstand eingetreten, der hoffentlich zur vollen Gesundung unserer Industrie beiträgt. Schwer ist während dieser Zeit gelitten worden. Raubbau wurde namentlich mit der Gesundheit der weiblichen Arbeiterinnen getrieben. Alles, was in der Industrie eingetreten, damit die Konjunktur ausgenutzt und den Fabrikanten so schnell wie möglich zum Reichtum zu verhelfen. Wo vorher noch eifrige Fabrikantenwürde herrschte, war auf einmal Menschenfreundlichkeit und Zerknirschung am Werke. Nichtig regten sich die Hände bis tief in die Nacht hinein. Vor lauter Menschenfreundlichkeit drohten die Tabakarbeiterinnen nicht darüber nach, welche unangenehme Folgen dieses wilde Wirtschaften mit sich bringt. Tagtäglich haben wir unsere Tabakarbeiterinnen genannt. Laßt euch nicht blenden durch dieses Verhalten, es ist alles nur Maske, was euch da gezeigt wird. Eines Tages folgt die rauhe Wirklichkeit und damit das Erwachen. Schwer enttäuscht sind die Tabakarbeiter auf der Strecke geblieben. Was man ihnen in jenen Tagen der Menschenfreundlichkeit an Lohn zulegte, will man jetzt erbarmungslos herunterreißen. Tag für Tag wird die Forderung zur Wahrheit: entweder wird billiger gearbeitet oder der Betrieb wird geschlossen. Eine solche Firma ist die Firma Knecht in Niederbachbach bei Zweibrücken. Während in der Konjunktur die Arbeiterinnen durch Bier und Tanz feiernd der Arbeitstage angefeuert wurden, fliegen sie nun erbarmungslos auf das Pflaster. Nach dem Abflauen des Geschäftes glaubte die Firma durch das sogenannte Straßensystem die Ordnung in ihrem Betriebe wieder einführen zu können. Davon können sich nun die Arbeiterinnen nicht so ohne weiteres gewöhnen; und nur den Mund zum Lachen verzieht sie entlassen. Es ist auch zu sehen, so lachen, so die Sekretärin einmal aus den Stimmen auf die blankte Erde gestürzt wurden. Den Gipfel des Verhaltens der Firma bildete die Feuerung; nach Wiederaufnahme meines Betriebes werden nur Untorganistrie wieder eingestellt. Als daraufhin die Leitung des Tabakarbeiterverbandes wegen der Kündigung und dieses Straßensystems bei der Firma nachtrah, ließ Herr Knecht auf das hohe Stroh und ließ seine Stimme so kräftig ertönen, daß es die Werksleitung vorzog, mit diesem Herrn nicht mehr zu verhandeln, sondern die Öffentlichkeit in Anspruch zu nehmen. Herr Knecht wäre das bekannte Buch (Krieges Umgang mit Menschen) zu empfehlen. Wäre den Tabakarbeiter dieses Verhalten zur

nicht verkauften Zigaretten ist bei der heutigen Geschäftslage natürlich ebenso unmöglich. Wir haben in unserer Industrie nach den einmündigen Berechnungen der besten Zigarettenfabrikanten in Bremen unter 8741 Betrieben 5750, die als Kleinbetriebe und 2407, die als Klein- und Mittelbetriebe bezeichnet werden können. Für diese ist es wirtschaftlich unmöglich, den durch die Auszahlung der erhöhten Löhne entstehenden Warenerwartung zu tragen, ja, sehr viele sind überhaupt finanziell gar nicht in der Lage, die hierfür nötige Summe aufzubringen, da ihre Mittel durch Übernahme von überforderten Zigaretten, die ihnen durch die Kriegsgesellschaft (Deutscher Arbeiter) zugeteilt worden sind, völlig festgelegt sind. Auch für die größeren Betriebe würden durch die Auszahlung finanzieller Schwierigkeiten unabwehrbar sein. Wir erwarten daher die ganze Industrie sehr allein durch diese Bestimmung des Schiedsgerichtes schwer bedrückt, weil er, wie vorher betont, die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers nicht berührt.

Geschäftsfrage.

Die Wirtschaftlichkeiten werden von Tag zu Tag geringer, die Läger in Zigarettenfabriken wachsen laminar an. Ein Teil der Betriebe mußte schon zur Verhinderung der Arbeitgeberschreien, ja, es ist sogar bereits zu Stilllegungen gekommen.

Allgemeiner Abbauder Preise.

Die Konsumenten werden dauernd, auch von seiten der Regierungen, darauf aufmerksam gemacht, daß ein Abbau der Preise erfolgen mußte. Es bedarf daher keiner näheren Erläuterung, daß es jeder wirtschaftlichen Überlegung widerspricht, in diesem Augenblicke eine Erhöhung der Preisgebungen durch Lohnzulagen vorzunehmen.

Arbeitslosigkeit als Folge des Schiedsgerichts.

Wir beklagen, daß durch Verbindlichkeitsklärung des Schiedsgerichtes nur sehr wenige Arbeiter sich einige Zeit der erhöhten Löhne erfreuen würden. Die Verbindlichkeitsklärung würde im Gegenteil zur Folge haben, daß der größte Teil der Arbeiterklasse sehr bald der Arbeitslosigkeit preisgegeben wäre.

Verbandsrat deutscher Zigarettenarbeiter E. A.

- 1. Vorsitzender: H. Althard, Bielefeld
- 2. Vorsitzender: H. Althard, Bielefeld
- 3. Vorsitzender: H. Althard, Bielefeld
- 4. Vorsitzender: H. Althard, Bielefeld
- 5. Vorsitzender: H. Althard, Bielefeld
- 6. Vorsitzender: H. Althard, Bielefeld
- 7. Vorsitzender: H. Althard, Bielefeld
- 8. Vorsitzender: H. Althard, Bielefeld
- 9. Vorsitzender: H. Althard, Bielefeld
- 10. Vorsitzender: H. Althard, Bielefeld

Für diese Nummer begnügen wir uns mit dem Inhalt des Schieds, verdrängen aber für heute schon, in der nächsten Nummer die Gründe der Fabrikanten eingehend zu erörtern, wobei den Arbeitgebern nichts geschenkt werden soll.

Aus der Zigarettenindustrie.

Am 27. Juni wurden von der Gausleitung in Heidelberg an die Zigarettenfabrikanten in Baden Lohnforderungen eingeklagt, um die Löhne den heutigen Verhältnissen anzupassen. Die Arbeitgeber haben nun in einer am 6. Juli stattgefundenen Versammlung zu diesen Forderungen Stellung genommen und folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Nachdem dem Anwesenden die Eingabe des Gausleiters nicht als Kenntnis gegeben, wurde beschlossen, die Lohnzulagen der Arbeiter um 20 Prozent und der männlichen Maschinenführer um 10 Prozent zu erhöhen. Es erkalten somit: Die Maschinenführer ab heute eine Lohnzulage von 110 Prozent und alle anderen Arbeiter eine solche von 120 Prozent.

II. Unter keinen Umständen dürfen künftighin weitere Erhöhungen genehmigt werden und wollen möglichst verdrängen, gegen Herbst, wenn nicht schon früher, die Lohnzulagen abzubauen. Die Zigarettenarbeiter Wadens haben sich mit diesen Forderungen einverstanden erklärt. Ob und wie der Beschluß II durchgeführt wird, darüber werden auch die badischen Zigarettenarbeiter ein wichtiges Wort mitzureden haben.

Württemberg.

Von den Zigarettenarbeitern Württembergs wurden den Arbeitgebern Lohnforderungen unterbreitet. Darauf kam es am 16. Juli in Stuttgart zu Verhandlungen, die mit dem Abschluß nachstehender Vereinbarungen endeten:

Am 1. Juni 1920 werden allen Volkarbeitern 20 Prozent auf die bisherigen Sätze — 100 Prozent auf den Grundlohn — bezahlt.

Die im Tagelohn beschäftigten Hilfsarbeiterinnen erhalten vom obigen Gehalt ab mit Rücksicht auf ihre bisherige schlechtere Einkommenslage 25 Prozent auf die bestehenden Sätze — 115 Prozent auf den Grundlohn.

Die im Akkord arbeitenden Einseilerinnen erhalten ebenfalls eine Lohnerhöhung von 20 Prozent, die eventuell im Tagelohn beschäftigten Einseilerinnen eine solche von 25 Prozent.

Die Gehälter in Württemberg (soweit wie auch in Baden) sind um so mehr wertlos, weil sie zu einer Zeit erzielt werden, in der die Schmacharbeit aller Industrien dem Abbau der Löhne das Wort reden. Wenn die Zigarettenarbeiter in Württemberg und Baden trotzdem Lohn-erhöhungen erhalten, so doch nur deshalb, weil die Arbeitgeber nicht gerippt sind, und abgesehen von den Württembergern, nur einer Organisation, dem Deutschen Tabakarbeiterverbande angehören.

finden, daß die genannten Wochenverdienste vom Schiedsgericht festgestellt worden sind mit den Verdiensten anderer Gewerkschaften, die unter vollständig anderen Verhältnissen arbeiten. Ein solcher Vergleich ist bei sachlicher Würdigung unmöglich.

Besondere Verhältnisse der Zigarettenindustrie.

Es kann die Zigarettenindustrie in ihrer Gesamtorganisation und in ihrer Verteilung der Arbeitsstätten vornehmlich auf dem Lande anderen Industrien nicht gegenübergestellt werden.

Zigarettenarbeiter keine Industriearbeiter.

Über auch die Arbeitskräfte der Zigarettenindustrie, die nur zum kleinsten Teil aus männlichen, um überwiegender Teil aus weiblichen Arbeitskräften bestehen, unterscheiden sich wesentlich von dem, was man im allgemeinen unter Industriearbeiter versteht.

Vorgeschriebene Arbeitszeit wird nicht einmal ausgenutzt.

Die von den Arbeitern aufgestellte Behauptung einer allgemeinen Notlage steht in unvereinbarer Gegensatz zu der Tatsache, daß selbst in Zeiten, wo die Arbeitgeber eine Erhöhung ihrer Produktion wünschen, die Arbeiter immer zum großen Teil zur vollen Ausnutzung der vorgeschriebenen Arbeitszeit nur selten angehalten werden konnten.

Tarifvertrag. Sätze.

Wie ist die Beschäftigung des Schiedsgerichtes mit der Aufgabe zu verknüpfen, daß erst Ende Juni d. J. diesen Tarifvertragsverhandlungen, die die Tarifzulage fordern, in Baden einen Tarifvertrag für die Zigarettenherstellung neu abgeschlossen haben, der in seinen Löhnen unter den Verträgen bleibt, die fast als unzureichend bezeichnet werden können. Dabei ist unbestritten, daß die Lebensverhältnisse im Gebiet erheblich teurer sind, als im übrigen Reichsgebiet.

Schiedsgerichtliche Zulage entspricht nicht den Tarifverhältnissen.

Unter Berücksichtigung zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbarten fünfjährigen Prozentsatz Erhöhung der niedrigsten Löhne des Reichstarifs beträgt deren Gesamterhöhung durch den Schiedspruch über 60 Prozent. Das seit Abschluß unserer Tarifverträge eine deutliche Wertveränderung der Lebenshaltung eingetreten ist, wird erst nicht berücksichtigt. Der Tarifvertrag, der die Zeit ist in unserem Gewerbe voll und ganz Rechnung getragen, denn es werden von ihm heute Löhne gezahlt, die das sechsfache bis zehnfache der Friedenslöhne betragen und in den Schlichtungsverfahren von Arbeitnehmersseite mit 85 Prozent der Friedenslöhne im Durchschnitt angegeben worden sind.

Wenn diesen höchsten Gehältern müssen wir gegen etwaige Verbindlichkeitsklärung des Schiedsgerichtes folgende rechtliche Gründe vorbringen:

Schiedspruch bedingt rechtlichsam abgeschlossener Tarifvertrag.

Der im Januar abgeschlossene Tarifvertrag gilt für die Löhne ab 1. März bis 1. November d. J. Der Schiedspruch will demgegenüber eine Erhöhung der Löhne rückwirkend vom 1. Mai her durchführen, so daß damit die tarifliche Lohnbindung gegen den Tarifvertrag nur für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober des Jahres ausfallen als Lohnbestandteile anzusehen sind, ist unvollständig. (Erklärung des Demobilisierungskommissars von Groß-Berlin vom 22. November 1919.) Während des Bestehens des Tarifvertrages ist daher die mangelsweise Festlegung höherer Löhne überhaupt unzulässig und würde höchstens freiwillig von Arbeitgebern auszugehen können. Ein Schiedsgericht hat aber nicht die Aufgabe, eine Lohnverhöhung vornehmen wollte, wieder damit einen Tarifbruch und einen Verstoß gegen Rechtsnormen enthalten (siehe oben angeführte Erklärung des Demobilisierungskommissars von Groß-Berlin, siehe weiter 1. 4 Absatz 2 der Richtlinien für Schlichtungsverfahren).

Schiedspruch hält sich nicht innerhalb der Grenzen der Forderung.

Schiedsprüche sind nur zulässig innerhalb der Grenzen der Forderungen der Parteien, dagegen darf ein Schiedsgericht nicht ausweichen, was die Parteien vereinbart haben. Der vorliegende Schiedspruch geht weit über die Forderungen der Parteien hinaus und verstößt damit wiederum gegen Rechtsnormen.

Grundrechtliche Bedeutung des Schiedsgerichtes für die Gesamtheit der Zigarettenindustrie.

Aus all diesen Gründen beantragen wir, eine Verbindlichkeitsklärung nicht auszusprechen. Eine solche wäre umso bedenklicher, da von ihr nicht allein unser Gewerbe, sondern die gesamte deutsche Industrie grundrechtlich getroffen würde. Die Verbindlichkeitsklärung würde nämlich bedeuten, daß der Herr Reichsarbeitsminister als höchster Demobilisierungskommissar grundrechtlich den Standpunkt billigt, daß beim Abbau der Preise und beim Niedergang der Konjunktur der Arbeitgeber nicht allein die daraus folgenden finanziellen Schäden zu tragen hat, sondern sogar noch darüber hinaus ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen verpflichtet ist, die am Produktionsapparat beteiligten Arbeitnehmer durch Lohn-erhöhungen besser zu stellen.

Versuch einer Einigung vor dem Schlichtungsausschuß.

Wir haben zwar in der Schlichtungsverhandlung unter dem Druck des Schlichtungsausschusses den Versuch gemacht, uns mit der Arbeitgeberseite zu verständigen, indem wir eine 10prozentige Lohnverhöhung ab 1. Juli anboten, jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß unsere Forderungen sich einmündigen Vorbehalt, daß diese Forderungen müssen nicht heute erklären, daß nicht einmal die Erhöhung der Herstellungsstellen von der Industrie getragen werden kann.

Ausgesprochene Rückwirkung und deren Folgen.

Nach viel weniger ist es möglich, die von dem Schlichtungsausschuß ausgesprochene Rückwirkung der Lohnverhöhung von 1. Mai ab zu erlangen. Die im Mai und Juni hergestellten Zigaretten sind zum großen Teil verkauft und eine nachträgliche Abwälzung auf den Konsumenten ist nicht mehr möglich. Eine Abwälzung bei den

